

Information zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe

Ab dem 1. Januar 2011 können für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben berücksichtigt werden.

Im Folgenden sind unter „Schülerinnen und Schüler“ Schülerinnen und Schüler einer all-gemein- oder berufsbildenden Schule bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (ausgenommen Berufsschüler mit Ausbildungsvergütung) zu verstehen.

Leistungsart	Berechtigte	Voraussetzungen / Besonderheiten
Eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten bzw. ein- und mehrtägige Fahrten von KiTa	Schülerinnen und Schüler, Kinder in Kindertageseinrichtungen	Antrag; Bescheinigung der Schule bzw. KiTa, tatsächliche Kosten (mit Ausnahme von Taschengeld) werden an die Einrichtung erstattet.
Bedarfe für die persönliche Schulausstattung	Schülerinnen und Schüler	Antrag ist nur bei Beziehern von Kinderzuschlag und Wohngeld erforderlich. Es werden Geldleistungen in Höhe von 70,00 € zum 01.08. und 30,00 € zum 01.02. eines jeden Jahres erbracht (erstmalig Schuljahr 2011/12)
Ergänzende angemessene Lernförderung (Nachhilfeunterricht)	Schülerinnen und Schüler	Antrag; nur eine vorübergehende Lernschwäche wird gefördert, schulische Angebote sollen lediglich ergänzt werden, die Erreichung der wesentlichen Lernziele bzw. die Vernetzung muss gefährdet sein und es muss möglich sein, durch die Lernförderung das Lernziel zu erreichen. Ohne die Bestätigung des Lehrers, welcher Lernförderbedarf besteht, kann über den Antrag nicht positiv entschieden werden.
Mittagsverpflegung	Schülerinnen und Schüler, Kinder in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege	Antrag; die Mittagsverpflegung muss in Verantwortung der Schule/KiTa angeboten und gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen werden. Für Kinder, die eine KiTa besuchen, reichen Sie bitte das Schreiben der Einrichtung als Nachweis ein, aus dem die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen hervorgehen. Ein Eigenanteil von 1,00 € pro Mittagessen und Tag ist vom Leistungsberechtigten selbst aufzubringen.
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	minderjährige Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	Antrag; ein monatlicher Bedarf von insgesamt 10,00 € kann anerkannt werden. Möglich ist die Verwendung für <ul style="list-style-type: none"> ♦ Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein) ♦ Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht) ♦ angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. geführter Museumsbesuch) ♦ Teilnahme an Freizeiten (z. B. Theater-, Pfadfinderfreizeit)

Wie werden die Leistungen erbracht?

Es sind unterschiedliche Formen der Leistungserbringung möglich. In jedem Fall wird ein Bewilligungsbescheid erstellt. **Ausschließlich** der Schulbedarf und die Kosten für die Schülerbeförderung werden als Geldleistung erbracht, die anderen Leistungen (z.B. Nachhilfe, Mittagessen etc.) erfolgen als Sachleistung oder der bewilligte Betrag wird direkt an den jeweiligen Anbieter überwiesen.

Rechnungen, Quittungen, Nachweise oder Anmeldungen sollten gut aufgehoben werden, da diese gegebenenfalls als Nachweis benötigt werden.